

An das
Amt der steiermärkischen Landesregierung
Burgring 4
8010 Graz

per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

BMASGK - I/A/4 (I/A/4)

Walter Vondruska
Sachbearbeiter

Walter.Vondruska@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866454
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10103/0085-I/A/4/2018

Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 geändert wird; Stellungnahme des Sozialministeriums

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit
Bezug auf das Schreiben vom 01. Oktober 2018, ABT03VD-1415/2012-74,

zum genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Vorweg wird kritisch festgehalten, dass die äußerst knappe Frist eine eingehende Prüfung
des vorliegenden Entwurfs nicht zulässt, weshalb aus Sicht des Berufsrechts der
Gesundheitsberufe lediglich exemplarisch Folgendes angemerkt werden kann:

Zu Anlage 1, Punkt III:

Im Einleitungssatz zu Punkt III.1.3 wird von der Zusammensetzung des „Pflegepersonals“
gesprochen, während in der Auflistung der lit. a bis g auch andere nicht der Gesundheits- und
Krankenpflege zugehörige Berufsangehörige angeführt sind, z.B. in lit. a Psychologen/-innen,
Sozialarbeiter/-innen, Ergotherapeuten/-innen, in lit. g Fachärzte/-innen.

Der Einleitungssatz sollte dem entsprechend auf die in lit. a bis g angesprochenen Berufe
abgestimmt werden. Zusätzlich sollten auch Klinische Psychologen/-innen und
Psychotherapeuten/-innen angeführt werden.

Zu Punkt III.1.3 lit. a wird Folgendes angemerkt:

Unklar ist, welche Berufsangehörigen unter „Mototherapeuten/-innen“ subsumiert werden, zumal ein derartiger Beruf nicht als Gesundheitsberuf reglementiert ist.

Was die Bezeichnung „Pflegehelfer/innen mit abgeschlossener Ausbildung“ betrifft, so wird

- einerseits darauf hingewiesen, dass die aktuelle Berufsbezeichnung dieses Berufs „Pflegeassistent/Pflegeassistentin“ lautet (vgl. § 84 GuKG) und
- andererseits klargestellt, dass es sich dabei nicht um einen „Anlernberuf“ handelt, sondern die Ausbildung vor Aufnahme der Berufsausübung erfolgreich abgeschlossen sein muss, sodass die Wortfolge „mit abgeschlossener Ausbildung“ entbehrlich und sogar missverständlich bzw. verwirrend ist und daher zu streichen wäre.

Die in Punkt III.1.3 lit. e angeführte Bezeichnung „diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft“ entspricht nicht der berufsrechtlich vorgegebenen Berufsbezeichnung. Diese wäre gemäß § 11 Abs. 2 GuKG „diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)“.

Wie bereits eingangs dargelegt, haben diese Anmerkungen – angesichts der viel zu knappen Begutachtungsfrist – keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als exemplarisch zu verstehen.

17. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt